

Herausgeber:

Werner Doralt
Gert Iro
Gunter Mayr
Christian Nowotny
Franz Schrank

Wirtschaftsrecht

Georg Schima:

**OGH: Aktienzertifikate kein „Aliud“
gegenüber Aktien**

Christian Prader/Thomas Walzel von Wiesentreu:

**Grenzüberschreitende Tätigkeit von
Immobilienmaklern**

Arbeitsrecht

Franz Schrank:

**Abfertigungsbemessung bei Erfolgs-
beteiligungen: Wichtige Judikatur-
Rückkorrektur**

Andreas Gerhartl:

**Immaterieller Schadenersatz bei
Diskriminierung**

Steuerrecht

Martin Atzmüller:

Highlights aus dem EStR-Wartungserlass 2011

Gunter Mayr/Ulrich Petrag/Christoph Schlager:

UmgrStR: Aktuelles zur Verschmelzung

OGH: Aktienzertifikate kein „Aliud“ gegenüber Aktien

Anmerkungen zu OGH 22. 11. 2011, 4 Ob 93/11x²⁾

Aktienvertretende Zertifikate sind ein weltweit an zahlreichen Börsen eingesetztes und 1927 erstmals in den USA entwickeltes Instrument, um Aktien bestimmter ausländischer Unternehmen am jeweiligen Börseplatz handelbar zu machen. Nicht anders verhielt es sich mit den „Austrian Depository Certificates“ der Meinl European Land Ltd (nunmehr: Atrium European Real Estate Ltd), einer in Jersey domizilierten, aber in Wien notierenden Gesellschaft, deren Namensaktien in Wien technisch nicht handelbar waren. Als Zertifikate-Emittentin wurde, wie in mehreren anderen Fällen am Börseplatz Wien, die Oesterreichische Kontrollbank AG eingeschaltet. Den Versuchen einer Gruppe von (durch starke Kursverluste betroffenen) Anlegern, die Lieferung von Aktienzertifikaten als Anderslieferung und damit Nichterfüllung des Kaufvertrages zu qualifizieren, weil in den Werbeunterlagen und/oder Kaufaufträgen von „Aktien“ die Rede war, erteilte der OGH mit der vorliegenden E eine Absage. Ohne sich mit den (marginalen und für den typischen Anleger ohnehin bedeutungslosen) Unterschieden zwischen Aktie und Aktienzertifikat auseinanderzusetzen oder die Frage zu behandeln, ob § 378 UGB auch auf das Verhältnis verkaufende Bank/Privatanleger analog anwendbar ist, sprach der OGH aus, dass jemand, der Aktienzertifikate aufgrund von Werbeunterlagen kaufe, in denen eindeutig ein börsennotiertes Wertpapier beschrieben werde, sich nicht auf Anderslieferung/Nichterfüllung berufen könne, wenn in den Unterlagen von „Aktien“ statt von Aktienzertifikaten die Rede sei.

1. Die Vorgeschichte

Die vorliegende E war in Anlegerkreisen und natürlich von der beklagten Bank, aber auch von der medialen Öffentlichkeit, mit großer Spannung erwartet worden. Unter den zahlreichen gegen die Meinl Bank AG im Zusammenhang mit dem Vertrieb von sogenannten aktienvertretenden Zertifikaten (Austrian Depository Certificates) der Meinl European Land Ltd (nunmehr Atrium European Real Estate Ltd) gerichtlich vorgehenden Anlegern hatte sich auch eine zunächst ganz kleine Gruppe von Klägern befunden, deren Rechtsvertreter sich auf den Standpunkt gestellt hatten, ihre Mandanten hätten in Anbetracht der Bezeichnung der Wertpapiere im Werbeprospekt und/oder Kaufauftrag „Aktien“ gekauft, aber „bloß“ Zertifikate erhalten, was gegenüber Aktien ein „Aliud“ und damit eine Nichterfüllung des Kaufvertrages bedeute. Von diesem werde daher gem § 918 ABGB zurückgetreten. Da die beklagte Bank nicht nur als Depotbank fungierte, sondern sich als selbst eintretende (§ 400 UGB) Kommissionärin auch in der Rolle der Verkäuferin befand und die aktienvertretenden Zertifikate der Meinl European Land Ltd auf dem gesamten Markt (selbst auf den Websites der Wiener Börse AG und der FMA) als „Aktien“ bezeichnet wurden und Ansprüche wegen Anderslieferung nicht – wie Irrtum und Schadenersatz – in drei Jahren, sondern erst in 30 Jahren verjähren,³⁾ ging von der „Aliud-Argumentation“ ein enormes Drohpotenzial aus. Dieses betraf nicht nur die beklagte Bank, sondern auch jene

Banken, bei denen Anleger sonst MEL-Zertifikate erworben hatten (nur ein Bruchteil des Vertriebes der Zertifikate erfolgte über die Meinl Bank AG).

Die dargestellte Argumentation war – für Eingeweihte durchaus erkennbar – von Anfang an eine (wenngleich durchaus schlaue) „anwaltsgeborene“ und nachträglich ins Leben gerufene.⁴⁾ Wer damit näher vertraut ist, welche Umstände und Parameter Anlegern beim Wertpapierkauf, insb Aktienkauf, wichtig sind, für den schien klar, dass ein typischer Anleger, auch der viel zitierte „unerfahrene Kleinanleger“, mit einer Aktie ein Papier erwerben möchte, das möglichst liquide, dh leicht veräußerbar ist, über möglichst hohes Kurssteigerungspotenzial verfügt und allenfalls eine passable Dividende abwirft. Umgekehrt trägt der Käufer von Aktien auch ein nicht unerhebliches Kursrisiko. All diese Merkmale (und natürlich auch das Recht zur Teilnahme an und Stimmabgabe bei der Hauptversammlung) treffen auf aktienvertretende Zertifikate genauso zu wie auf Aktien. Schon dieser Umstand hätte – wäre da nicht die große Öffentlichkeitswirkung und mediale Skandalisierung gewesen – eigentlich dazu führen sollen, – etwas überspitzt ausgedrückt – die gesamte Aliud-Diskussion zu beenden, bevor sie richtig begonnen hatte. Denn die Rsp ist ja ganz zu Recht bisher bei der Annahme eines Aliud besonders zurückhaltend gewesen und bejaht im Interesse einer Beschränkung

1) Der Autor ist Partner in der Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG, die am Verfahren auf Beklagtenseite beteiligt war.
2) Abgedruckt in diesem Heft, RdW 2012/16, 16.
3) Auch das sollte freilich kein Dogma sein und könnte man anhand von Fällen wie dem vorliegenden ebenso hinterfragen wie die Daseinsberechtigung des Aliud an sich neben dem Institut der Gewährleistung.

4) Besonders treffend hier HG Wien 18. 8. 2011, 47 Cg 194/10x (Seite 12): „In diesem Zusammenhang lässt auch die – in ihrem ersten Teil für das Gericht nicht nachvollziehbare – Aussage des Klägers, der ausführte, dass eine Aktie für ihn etwas Greifbares sei, weil ein Unternehmen dahinterstehe, während ein Zertifikat für ihn ein reines Papier sei und ihm der Begriff ‚Zertifikat‘ und dessen Bedeutung eigentlich nicht im Genauen bekannt sei, darauf schließen, dass der Klagsstandpunkt, wonach der Kläger kein Zertifikat erworben hätte, als ex-post-Standpunkt zu betrachten ist. Im Zeitpunkt der Kaufentscheidung kam es dem Kläger wohl primär auf die Möglichkeit der Vermehrung des angelegten Kapitals bei der von ihm angegebenen mittleren Risikobereitschaft an.“

der Rechtsfolgen von Leistungsstörungen auf Gewährleistung eine Anderslieferung nur dann, wenn die gelieferte Ware mit der bestellten nichts gemein hat und offensichtlich „für den Zweck des Käufers ohne Bedeutung ist“. ⁵⁾ Von diesem Zweck ist es aber gerade nicht erfasst, ob die Beteiligung des Anlegers eine sachen- oder schuldrechtliche ist. Ob da noch ein Dritter (Zertifikate-Emittent) dazwischengeschaltet ist, interessiert einen Anleger in keiner Weise. Auch die Modalitäten der Ausübung des Stimmrechts, ja idR (leider) sogar dessen Existenz, sind dem typischen Kleinanleger gleichgültig. ⁶⁾ Das zu ändern, haben sich diverse Gesetzesinitiativen auf EU- und nationaler Ebene der letzten Zeit auf die Fahnen geheftet. ⁷⁾

2. Historische Entwicklung und Rechtsnatur aktienvertretender Zertifikate

Betrachtet man den (historischen) Entstehungsgrund und den Zweck, den aktienvertretende Zertifikate weltweit an den bedeutenden Börsen (wie denen in New York oder Frankfurt) erfüllen, dann ist es in der Tat fast ein Treppenwitz, den Verkauf aktienvertretender Zertifikate als „Aliud“ gegenüber Aktien zu qualifizieren. ⁸⁾ Als „American Depository Receipt“ (ADR) wurde diese Form von Wertpapieren im Jahr 1927 von JP Morgan (damals: Guarantee Trust Company of New York) erfunden, um das Handeln britischer Aktien an der New Yorker Börse zu ermöglichen. ⁹⁾ Aktienvertretende Zertifikate werden seither weltweit eingesetzt, um ausländische Aktien am jeweiligen Börseplatz handelbar zu machen. Auch an der Wiener Börse wird diese Art von Zertifikaten seit Anfang der 1990er-Jahre (beginnend mit ungarischen Gesellschaften) eingesetzt. Mit der Century Casinos AG notiert derzeit eine solche Gesellschaft sogar im Prime Market (wie früher auch die Meinel European Land Ltd). Auch im vorliegenden Fall ging es um die Ermöglichung der Handelbarkeit, denn Namensaktien einer in Jersey registrierten Limited konnten an der Wiener Börse nicht gehandelt werden. ¹⁰⁾

Es handelt sich beim aktienvertretenden Zertifikat daher um ein Instrument im Interesse der Anleger. Die Konstruktion – wiewohl schuldrechtlich und unter Einschaltung eines Zertifikate-Emittenten (in Wien: der Oesterreichischen Kontrollbank AG) ausgestaltet – ist gerade darauf angelegt, dem Zertifikatsinhaber (Anleger) möglichst punktgenau die Rechte eines Aktionärs zu vermitteln. ¹¹⁾ Darüber hinaus besteht das Recht des Zertifikatsinhabers, sein Zertifikat jederzeit in eine (dann freilich nicht börsennotierte) Aktie umzutauschen.

5) Vgl OGH 29. 4. 2004, 8 Ob 89/03a; OGH 29. 10. 2004, 5 Ob 142/04z; OGH 11. 7. 2005, 7 Ob 295/04i; bezogen auf MEL-Zertifikate OLG Wien 18. 10. 2010, 5 R 106/10k.

6) Seriöse empirische Untersuchungen gibt es dazu in Österreich bislang nicht. Die Tausenden Anlegerprozesse der letzten drei Jahre und die unzähligen Einvernahmen von Anlegern und Beratern haben freilich empirisches Material von enormem Erkenntniswert zutage gefördert, das die oben getroffenen Aussagen durchaus stützt.

7) Vgl insb die RL 2007/36/EG vom 11. 7. 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte in börsennotierten Aktiengesellschaften, ABl L 184 v 14. 7. 2007 – Aktionärsrechte-RL, in Ö umgesetzt durch BGBl I 2009/71 (AktRÄG 2009).

8) Alle deutschen Kollegen, mit denen ich in den vergangenen zwei Jahren die Sache erörterte, sahen mich nur erstaunt an, wenn ich ihnen eröffnete, in Österreich gebe es Überlegungen, die ADCs als „Anderslieferung“ gegenüber Aktien zu beurteilen.

9) Vgl dazu zB *Zachert*, Erschließung des US-amerikanischen Eigenkapitalmarktes durch das American Depository Receipt, DB 1993, 1985 ff, 1985. Präzise gesagt ging es um die Notierung des britischen Kaufhauses Selfridge in den USA (vgl *Böckenhoff/Ross*, American Depository Receipts [ADR] – Strukturen und rechtliche Aspekte, WM 1993, 1781 ff, 1782, 1825 ff).

10) Vgl zu alldem insb *Kalss*, Das aktienvertretende Zertifikat, ÖBA 2009, 339 ff, 342.

11) Vgl näher *Kalss*, ÖBA 2009, 339 ff.

*Schauer*¹²⁾ legte vor Kurzem – mE völlig überzeugend – dar, dass es dem Anleger typischerweise nur darauf ankomme, das an der Börse notierte Wertpapier – eben das Zertifikat – zu erwerben und es sich bei der Titulierung der aktienvertretenden Zertifikate als „Aktien“ in Werbeprospekten oder Kaufaufträgen schlicht um eine Fehlbezeichnung (falsa demonstratio) handle. Demgegenüber versuchte *Riedler*¹³⁾ darzutun, dass der übereinstimmende Wille beider Vertragspartner in der Regel auf den Erwerb von Aktien gerichtet sei und die Rechtsstellung des Zertifikate-Inhabers eine „wesentlich andere“ als die eines Aktionärs sei. Damit verkannte der letztgenannte Autor mE aber nicht nur die durch das Vierecksverhältnis Anleger – Depotbank – Zertifikate-Emittentin – Aktienemittentin geschaffene Vertrags- und Rechtslage (weil die Unterschiede in der Rechtsstellung eben schon an sich unbedeutend sind),¹⁴⁾ sondern auch und vor allem die Prioritätenskala des typischen Anlegers (weil die bestehenden Unterschiede den mit dem Erwerb von Aktien verfolgten Zweck eben in keiner Weise tangieren). Wie diese aussieht, zeigen die gerichtlichen Einvernahmen Hunderter, ja Tausender Wertpapierkäufer, die seit rund zwei Jahren vor allem am Wiener Handelsgericht und am Bezirksgericht für Handelssachen (und in einem erheblichen Ausmaß unter Beteiligung der Kanzlei des Verfassers) stattfinden. Bisher konnte noch keiner der Kläger bei der Befragung schlüssig erklären, warum es ihm gerade darauf angekommen sei, Aktien zu erwerben und keinesfalls aktienvertretende Zertifikate. In einem jüngst sich ereignenden Fall, in dem ein sich auf Anderslieferung bzw Irrtum wegen Erwerbs von Zertifikaten statt Aktien berufender Kläger recht „gut vorbereitet“ schien, wurde dieser Eindruck mit einem Schlag dadurch zunichte gemacht, dass der Klagevertreter vor Gericht eine Aufstellung vorlegte, in der der Erwerb diverser „Turbozertifikate“ durch den Kläger ersichtlich war. Dies passte mit dessen unmittelbar davor abgelegter Aussage, er hätte „nie im Leben“ Zertifikate gekauft, naturgemäß nicht zusammen.

3. Die OGH-Entscheidung vom 22. 11. 2011, 4 Ob 93/11x

Mit der vorliegenden E bereitete der OGH dem – man kann es fast nicht anders nennen – „Aliud-Spuk“ wohl ein Ende. Das Höchstgericht wählte dabei einen einfach argumentierten, aber bestechend geradlinigen und im Grunde sich auf den Ansatz von *Schauer* stützenden Ansatz: Wenn der Werbeprospekt, aufgrund dessen ein Anleger gekauft zu haben behauptet (und dies trifft auf alle Klagen zu, die Anleger derartiger aktienvertretender MEL-Zertifikate gegen die besagte Bank erheben),¹⁵⁾ erkennbar ein *börsennotiertes* Wertpapier, das daher über einen *Kurswert* verfügt, beschreibt und bewirbt, dann kann ein Käufer sich nicht auf Aliud-Lieferung berufen, bloß weil im Prospekt die Zertifikate mehrfach technisch unrichtig oder unpräzise als „Aktien“ (und nie als Zertifikate!) bezeichnet werden. Denn

12) *Schauer*, Zertifikate als Aktien: Das Aliud als Ausweg? RdW 2011, 3 ff.

13) *Riedler*, Zertifikate statt Aktien – neue Aspekte in den Anlegerprozessen! ÖJZ 2011/79 (es handelt sich dabei um eine Auftragsarbeit für die Anlegenseite).

14) Vgl detailliert *Kalss*, ÖBA 2009, 339 ff.

15) Anleger, die gar nicht auf der Grundlage eines Werbeprospektes gekauft haben, werden – sofern sie nicht von ihr selbst (falsch) beraten wurden – idR gegen die besagte Bank gar keine Ansprüche geltend machen können, zumal der OGH eben erst in zwei E (vgl zB OGH 28. 9. 2011, 7 Ob 107/11b) anerkannte, dass auch unter der Geltung des WAG 1996 das kundenfernere Unternehmen (zB Depotbank) keine Pflicht zur Doppelberatung trifft, wie das § 27 WAG 2007 seither ausdrücklich anordnet.

der Anleger hat dann eben Zertifikate erworben; diese wurden ungeachtet der Bezeichnung Vertragsgegenstand.¹⁶⁾

Es ist dann auch unerheblich, ob auf dem Kaufauftrag ebenfalls der Begriff „Aktie“ oder (wie im Anlassfall) nur „Wertpapier“ und erst im nach Vertragsabschluss erstmals ausgestellten Depotauszug der Begriff „Aktien“ verwendet wird.

In Anbetracht dessen musste sich der OGH mit der durchaus interessanten (wohl schon aufgrund der Neuartigkeit nicht allzu beliebten) Frage nicht beschäftigen, welche Unterschiede zwischen der Rechtsstellung des Aktionärs und des Zertifikate-Inhabers überhaupt bestehen und ob diese Unterschiede dafür ausreichen, Zertifikate als Aliud zu qualifizieren. Ebenso wenig hatte das Höchstgericht Anlass, zur Frage Stellung zu nehmen, ob § 378 UGB auch im Zivilrecht und im Verhältnis zwischen einer Bank und einem Verbraucher anwendbar ist.¹⁷⁾

4. Irrtum über den Erwerb von Zertifikaten statt Aktien?

Die Frage, ob der Kläger sich auf einen relevanten Geschäftsirrtum hätte berufen können, ließ der OGH schon deshalb offen, weil der Kläger dies nicht getan hatte. Ganz konnte oder wollte sich der OGH da wohl von seiner eigenen (im selben Senat gefällten) lauterkeitsrechtlichen E 4 Ob 188/08p vom 20. 1. 2009 nicht distanzieren. Dieses in der Anfangsphase der großen Anlegerprozesswelle gefällte und – man möge dem Verfasser die kleine Respektlosigkeit verzeihen – noch unverkennbar den Stempel des Unbehagens gegenüber selbst für den OGH unvertraut und exotisch klingenden Kapitalmarktinstrumenten tragende Erk ist nämlich noch von deutlich artikuliertem Misstrauen gegenüber aktienvertretenden Zertifikaten geprägt.¹⁸⁾ Dies gilt zB auch für die vom 8. Senat stammende (zu den beiden ersten „Irrtums-Entscheidungen“ gehörende) E vom 22. 9. 2010, 8 Ob 25/10z.¹⁹⁾ Entgegen der in der letztgenannten E vom OGH anscheinend vertretenen

Ansicht besteht mE gar keine generelle Aufklärungspflicht darüber, dass es sich um aktienvertretende Zertifikate und nicht um Aktien handelt, wenn der Verkäufer davon ausgehen kann, der Käufer wolle ein börsennotiertes Wertpapier erwerben, und darüber hinaus die Bonität des Zertifikate-Emittenten (hier: der Oesterreichischen Kontrollbank AG) erstklassig ist. Dies deckt sich auch mit der vom OGH erst vor ganz Kurzem in der letzten „Dragon FX Garant-E“²⁰⁾ vertretenen Position. Der Käufer hatte zu 100 % kapitalgarantierte Währungszertifikate erworben, wobei als Garantin eine Gesellschaft von Lehman Brothers fungierte. Der OGH sprach – mE ganz zu Recht – aus, dass über ein im Ankaufszeitpunkt „*bloß theoretisches, praktisch aufgrund des Rankings und der sehr guten Bonitätseinstufung zu vernachlässigendes (allgemeines) Insolvenzrisiko der Emittentin oder Garantin*“ (dh auf das Risiko einer Insolvenz von Lehman Brothers) nicht eigens aufgeklärt werden müsse.

Übertragen auf aktienvertretende Zertifikate kann das nur bedeuten: Das bei dieser Konstruktion zumindest vom Grundsatz her bestehende „zusätzliche Emittentenrisiko“, nämlich das Risiko der Emittentin der Zertifikate (und nicht der Aktien) muss dann kein Gegenstand vorvertraglicher Aufklärung sein, wenn die Bonität des Emittenten eine erstklassige ist. Auf die Oesterreichische Kontrollbank AG traf dies jedenfalls bei Käufen 2005, 2006 und 2007 (und wohl auch jetzt noch) ohne jeden Zweifel genauso zu wie auf Lehman Brothers im genannten Zeitraum.

5. Ausblick

Zu hoffen bleibt, dass das Höchstgericht sich in Zukunft auf dem mit 4 Ob 93/11x diesbezüglich eingeschlagenen Kurs nicht beirren lässt und insb der Versuchung widersteht, völlig normale und unverdächtige Instrumente auf dem Kapitalmarkt²¹⁾ durch die sarkastisch-zivilistische Brille zu sehen, die dieses Verständnis einfach ausblendet und damit Ergebnisse erzielt, die nicht nur rechtlich in keiner Weise überzeugen, sondern auch an der Realität eines modernen Kapitalmarktes meilenweit vorbeigehen.²²⁾

16) So auch dezidiert unter Berufung auf *Schauer* (RdW 2011, 3 ff) HG Wien 18. 8. 2011, 47 Cg 194/10x (Seite 15), nicht rechtskräftig.

17) Dafür sprechen die ungleich besseren Gründe als für die Gegenmeinung (vgl für alle *Kramer/Martini* in *Straube*, UGB §§ 377, 378 Rz 78 mwN). Die in § 378 UGB gemachte Unterscheidung hat ihren Grund in der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Mangel und genehmigungsfähigem Aliud – eine Wertung, die sich nicht einfach auf die unternehmensrechtliche Rügeobliegenheit beschränken lässt, ohne Wertungswidersprüche zu produzieren. Daraus folgt mE, dass genehmigungsfähige Aliud-Lieferungen nach Gewährleistungsrecht zu behandeln sind. Dass die Lieferung von Zertifikaten statt Aktien, wenn man die Sichtweise des OGH nicht teilt und keine Fehlbezeichnung annähme, zumindest ein *genehmigungsfähiges* Aliud wäre, kann in Anbetracht der Dimension der Unterschiede keinem Zweifel unterliegen.

18) Vgl OGH 20. 1. 2009, 4 Ob 188/08p (Seite 12 f), wo davon die Rede ist, dass „*allein die als kompliziert empfundene Konstruktion bei einem Kleinanleger zu einer Abwehrhaltung führen*“ würde. Es ist unverkennbar, dass die nunmehr vorliegende E 4 Ob 93/11x vom 22. November 2011 einen ganz anderen Geist atmet und sich mit dieser Aussage definitiv nicht verträgt. Dazwischen liegen eben fast zwei Jahre Lernprozess aller Beteiligten aufgrund eines nie da gewesen „Bombardements“ an Anlegerprozessen.

19) 8 Ob 25/10z, ecolex 2010, 1039 ff, 1040 mit Anm *Wilhelm*.

20) OGH 28. 9. 2011, 7 Ob 107/11b, vgl insb S 14 des Revisionsurteils.

21) Vgl dazu zB *Böckenhoff/Ross*, WM 1993, 1781 ff, 1825 ff. Aus advokatorischer Sicht ist anzumerken, dass die durchaus geschickt aufgebaute Aliud-Argumentation gewisser Anlegervertreter sich die mediale Skandalisierung des „Mein European Land-Falles“ natürlich zunutze machte und aus der Melange „Jersey (= verdächtiges Steuerparadies) und Zertifikat (= kompliziert)“ ein Gebräu herstellte, mit dem suggeriert werden sollte, dass die Anleger durch die Zertifikate hinter Licht geführt worden seien, was die Tatsachen in Anbetracht des oben Gesagten auf den Kopf stellt.

22) Diesbezüglich „stilbildend“ *Wilhelm* (ecolex 2010, 1042): „*Geradezu herrlich der Lakonismus, dass einer eine Aktie anpreist und eine Nicht-Aktie verkauft.*“ So etwas kann nur schreiben, wer kein Verständnis für die beim Wertpapiererwerb, insb Aktienwerb (gerade von Kleinanlegern!), maßgebenden Vorgänge und Parameter und vor allem für die den Vertragsgegenstand prägenden Merkmale hat.



Der Autor:

Hon.Prof. Dr. Georg Schima, M.B.L.-HSG ist Rechtsanwalt und Partner der Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG sowie Honorarprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien für Unternehmensrecht und Arbeitsrecht.

Publikationen des Autors:

Zahlreiche Artikel und Entscheidungsbesprechungen im Arbeitsrecht, Gesellschafts- und Stiftungsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Bücher, zB: *Manager-Dienstverträge 2006*³ (gemeinsam mit U. Runggaldier); *Umgründungen im Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht Aktuell* (2004); *Die Begründung, Gestaltung und Beendigung der Vorstandstätigkeit durch den Aufsichtsrat*, in *Kalss/Kunz* (Hrsg), *Handbuch für den Aufsichtsrat* (2010) 309-542.